



Informationen der Eigenversorgung zum Jahreswechsel 2024/2025

Wie gewohnt informieren wir Sie zum Jahreswechsel über wichtige Punkte rund um Ihre Bezüge

„Elster“-Bescheinigung für 2024

Sie erhalten voraussichtlich Ende Januar 2025 die Ausfertigung unserer elektronischen Lohnsteuer-Meldung an die Clearingstelle der Finanzverwaltung („Elster“-Bescheinigung). Die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr), die auf der Bescheinigung aufgedruckt ist, übernehmen Sie bitte in die Vordrucke der Finanzverwaltung, sofern Sie eine Steuererklärung abgeben (müssen).

Die Bescheinigung selbst ist für Ihre Unterlagen bestimmt und braucht nicht Ihrer Steuererklärung beigelegt zu werden. Bitte bewahren Sie die Bescheinigung – unter anderem für Rückfragen Ihres Finanzamts – sorgfältig auf. Ein Nachdruck bei Verlust ist nicht vorgesehen.

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM-Verfahren

Änderungen Ihrer Lohnsteuerabzugsmerkmale werden uns von der Finanzverwaltung elektronisch zur Verfügung gestellt. Wir sind verpflichtet, die übermittelten Daten in unsere Abrechnung zu übernehmen, haben darauf keinen Einfluss und empfehlen Ihnen daher, regelmäßig die auf dem Entgeltnachweis dargestellten Lohnsteuerabzugsmerkmale auf eventuelle Veränderungen hin zu prüfen. Bei Unrichtigkeiten wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Änderungsmeldungen der Finanzverwaltung werden uns erst zu Beginn des folgenden Monats zum elektronischen Abruf bereitgestellt. Die Änderung wirkt sich damit überwiegend erst **rückwirkend** in Ihrer Abrechnung aus. Eine Beschleunigung dieses Verfahrens durch Vorlage Ihrer vom Finanzamt ausgehändigten ELStAM-Bescheinigung oder aufgrund einer anderen Mitteilung von Ihnen (zum Beispiel per E-Mail) ist uns aus rechtlichen Gründen leider nicht möglich.

Steuerfreibeträge für 2025

Beantragen Sie einen Freibetrag erst nach dem 30. November 2024 bei Ihrem zuständigen Finanzamt, kann die elektronische Übermittlung nicht mehr rechtzeitig zur Januarabrechnung erfolgen. Es wird im Folgemonat eine Rückrechnung veranlasst.

Stellen Sie Ihren Ermäßigungsantrag erst nach dem Januar des laufenden Jahres, wirken die Eintragungen erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Der Freibetrag wird dann auf die verbleibenden Monate des Jahres gleichmäßig verteilt.

Lohnsteuer

Zum 1. Januar 2025 wird der steuerliche Grundfreibetrag voraussichtlich auf 12.096 Euro angehoben, die restlichen Eckwerte im Steuertarif werden entsprechend angepasst. Der Kinderfreibetrag (je Elternteil) erhöht sich voraussichtlich von 3.192 Euro auf 3.336 Euro.

Versorgungsnachweis

Einen neuen Versorgungsnachweis erhalten Sie nur, wenn sich die Versorgungsbezüge verändern. In der Regel ist dies bei der Bezügeanpassung im Juli, der Änderung von Anrechnungsbeträgen oder der Auszahlung der Jahressonderzuwendung im Dezember sowie zum Jahreswechsel der Fall, ebenso bei der Änderung Ihrer Steuerabzugsmerkmale oder Ihrer Kontoverbindung. Ergeben sich im Vergleich zum Vormonat hingegen keine Veränderungen, werden Versorgungsmittelungen weder gedruckt noch versandt.

Mitteilung persönlicher Veränderungen

Damit unsere Post an Sie auch ankommt, teilen Sie uns bitte Änderungen Ihrer Postanschrift so rasch wie möglich **schriftlich unter Angabe der Personalnummer** mit.

Verständigen Sie uns bitte innerhalb von zwei Wochen, wenn sich Ihr Familienstand ändert oder Ihnen erstmals Versicherungs- oder Versorgungsleistungen (auch für Hinterbliebene) von anderen Stellen gewährt werden.

Das gleiche gilt, wenn Sie Lohnersatzleistungen erhalten oder Einkommen erzielen.

Informieren Sie uns bitte auch über Änderungen der jeweiligen Beträge.

Auf die Ihnen bekannten Mitteilungspflichten im Rahmen des "Versorgungstarifvertrages Eigenversorgung" weisen wir ausdrücklich hin.

Ein gesundes Jahr 2025 wünscht Ihnen

Ihr Personal- und Organisationsreferat
HR Kund*innencenter
POR-3/3 SC Entgelt & Versorgung